

# ANTRAG

*Antragsteller\*in: Ivana Monz, Jakob Vana, Laura Feldler, Tobias Krammer, Leonie Arlt, Rosemarie Newil, Johannes Hirsch, Gina Plattner, Fabienne Lackner (Bundesvorstand)*

*Tagesordnungspunkt: #10 Anträge zu den Rechtsnormen*

*Status: Modifiziert*

## **S1: Ein noch besseres Statut für ein noch besseren Verein**

### **Antragstext**

1 **Statut „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“**

2 **Präambel**

3 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die  
4 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen  
5 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.  
6 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen  
7 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in  
8 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

9 **Grundlegende Bestimmungen**

10 **§1 Einleitung**

11 Beschlüsse von Organen der Jungen liberalen NEOS - JUNOS, die in der durch das  
12 Bundesstatut der Jungen liberalen NEOS – JUNOS festgelegten Überordnung  
13 begründet sind, sind für die Organe der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS  
14 und deren Zweigstellen bindend.

15 **§ 2 Name und Sitz**

16 (1) Der Verein führt den Namen „Junge liberale Schüler:innen – JUNOS“, im  
17 Folgenden "JUNOS Schüler:innen" genannt.

18 (2) Die JUNOS Schüler:innen sind ein Zweigverein der Jungen liberalen NEOS -  
19 JUNOS.

20 (3) Der Sitz des Vereins ist Wien. Das Erstreckungsgebiet ist ganz Österreich.  
21 Die JUNOS Schüler:innen können auch international tätig werden.

### 22 **§ 3 Ziel und Zweck**

23 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt am  
24 gesellschaftlichen Diskurs an österreichischen Schulen teilzunehmen. Er will die  
25 Eigenverantwortung der Einzelnen stärken, demokratische Prinzipien fördern und  
26 Schülerinnen für die Ideen des Liberalismus begeistern. Das Ziel ist  
27 insbesondere eine Auseinandersetzung mit schulpolitischen Themen und die  
28 Mitgestaltung der österreichischen Schulpolitik.

### 29 **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

30 (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und  
31 materiellen Mittel erreicht werden.

32 (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere die ehrenamtliche Mitwirkung am  
33 Vereinsleben wie die Setzung von Aktivitäten in diesem Bereich, insbesondere  
34 Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, die Unterstützung von  
35 anderen Gruppen und/oder Vereinen, die sich ebenfalls diesem Zweck verschrieben  
36 haben, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen und  
37 Expertinnengesprächen, sowie die Unterstützung von Kandidatinnen zur  
38 Landesschülerinnenvertretung.

39 (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

40 a. Spenden;

41 b. Förderungen;

42 c. Sammlungen;

43 d. Letztwillige Zuwendungen;

44 e. Erträge aus Veranstaltungen;

45 f. Sponsoring;

46 g. Mitgliedsbeiträge im Zuge der Fördermitgliedschaft sowie

47 h. Zinslose Darlehen.

## 48 **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

49 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder,  
50 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

51 (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen  
52 werden, die derzeit eine österreichische Schule besuchen oder eine Lehre in  
53 Österreich absolvieren oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Schule oder  
54 Lehre absolviert haben, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den  
55 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen im Widerspruch stehenden Organisation sind  
56 und das Grundsatzprogramm, das Leitbild und die Statuten der JUNOS Schüler:innen  
57 anerkennen.

58 (3) Personen, die sich durch ihr Engagement für den Verein und ihrer Verbindung  
59 zu den JUNOS Schüler:innen verdient gemacht haben, kann vom Bundesvorstand die  
60 Ehrenmitgliedschaft, welche mit keinen Rechten und Pflichten verbunden ist,  
61 verliehen werden. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können mit Ausnahme der  
62 Rechnungsprüferinnen oder dem Schiedsgericht keine Organfunktion übernehmen.

63 (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die  
64 Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wobei der  
65 Bundesvorstand diese Entscheidung der Antragstellerin unverzüglich mitteilen  
66 muss.

67 (5) Die Aufnahme in JUNOS Schüler:innen erfolgt über ein schriftliches bzw.  
68 digitales Formular durch den Bundesvorstand.

69 (6) Alle Mitglieder der nachgeordneten Landesorganisation sind auch Mitglieder  
70 der Bundesorganisation.

71 (7) Fördermitglied können juristische Personen und alle natürlichen Personen,  
72 die die Schule beendet haben, werden. Fördermitglieder haben individuelle  
73 Fördermitgliedsbeiträge zu entrichten.

## 74 **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

75 (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der JUNOS Schüler:innen zu  
76 fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck der JUNOS  
77 Schüler:innen Schaden erleiden könnte.

78 (2) Ordentliche Mitglieder der JUNOS Schüler:innen haben bei der  
79 Bundesmitgliederversammlung Rede-, Antragsstellungs- und Stimmrecht sowie  
80 aktives Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt passives Wahlrecht für alle  
81 wählbaren Funktionen zu. Passives Wahlrecht für die Position der  
82 Bundesvorsitzenden, der stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder der  
83 Bundesgeschäftsführerin kommt nur jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die  
84 zugleich Mitglieder des Vereins Junge liberale NEOS - JUNOS sind. Nicht-  
85 Mitgliedern kommt bei der Bundesmitgliederversammlung nur Rederecht und passives  
86 Wahlrecht bei Abstimmungen zur Listenerstellung für die Wahl zu den LSV -  
87 Landesschüler:innenvertretungen sowie zur Wahl der Rechnungsprüferinnen, des  
88 Schiedsgerichts und der Vertrauensstelle zu.

89 (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Bundesvorstand die Ausfolgung der  
90 Statuten zu verlangen.

91 (4) Die Mitglieder sind auf der Bundesmitgliederversammlung vom Bundesvorstand  
92 über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn  
93 mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt, hat der Bundesvorstand den  
94 betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen  
95 zu geben.

96 (5) Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss  
97 zu informieren. Geschieht dies bei der Bundesmitgliederversammlung, sind die  
98 Rechnungsprüfer einzubinden.

99 (6) Fördermitgliedern kommen bei der Bundesmitgliederversammlung keine Rechte  
100 und Pflichten zu.

101 (7) Eine Fördermitgliedschaft kann zusätzlich zu einer ordentlichen  
102 Mitgliedschaft beantragt werden. In diesem Fall behält das Fördermitglied  
103 sämtliche Rechte und Pflichten, die es durch ihre ordentliche Mitgliedschaft  
104 erhalten hat, bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

## 105 **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

106 (1) Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen von Ausschlussgründen mit einfacher  
107 Mehrheit das Ruhen der Mitgliederrechte, etwaiger Vereinsfunktionen, oder den  
108 Ausschluss beschließen. Das betroffene Mitglied ist zuvor zu einer persönlichen

109 Anhörung einzuladen. Des Weiteren ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit  
110 einzuräumen, binnen einer Woche die erhobenen Vorwürfe zu widerlegen. Sollte das  
111 Mitglied, gegen welches sich das Verfahren richtet, selbst Mitglied des  
112 Bundesvorstands sein, hat es in dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

113 (2) Ausschlussgründe sind alle Verletzungen der Statuten, insbesondere die  
114 Schädigung des Vereinszwecks, der Missbrauch von Vereinsmitteln, oder sonstige  
115 Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den Grundsätzen der JUNOS  
116 Schüler:innen stehen.

117 (3) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu  
118 widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben.

119 (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Kalenderjahres  
120 nach dem Ende des aktiven Schulbesuchs, sowie durch Austritt, Ausschluss oder  
121 Tod. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 122 **§ 8 Unterorganisationen (Zweigstellen)**

123 (1) Als Unterorganisationen kommen Zweigstellen in Betracht. Zweigstellen sind  
124 rechtlich unselbständige Unterorganisationen und besitzen daher kein eigenes  
125 Statut.

126 (2) Zweigstellen müssen sich an die Maßgaben dieses Statuts halten.

127 (3) Unterorganisationen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit  
128 notwendigen Informationen über die Unterorganisation und deren Mitglieder zur  
129 Verfügung stellen. Beschlüsse durch Landesmitgliederversammlungen sind dem  
130 Bundesvorstand binnen 2 Wochen in schriftlicher Form zu übermitteln.

131 (5) Die Bundesmitgliederversammlung kann nach Anhörung der entsprechenden  
132 Vertretungsperson durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Unterorganisationen  
133 wegen Verletzung des Statuts, Schädigung des Vereinszwecks, Missbrauch von  
134 Vereinsmitteln und Handlungsweisen, die im massiven Widerspruch zu den  
135 Grundsätzen der JUNOS Schüler:innen stehen, mit sofortiger Wirkung aus den  
136 JUNOS Schüler:innen ausschließen.

137 (6) Im eigenen Wirkungsbereich sind Unterorganisationen, abgesehen von den in  
138 diesem Statut erwähnten Ausnahmen, in ihrer Organisation und Struktur  
139 grundsätzlich gebunden.

140 (7) Für die Verwaltung und Führung der Geschäftsbücher der Unterorganisation ist  
141 die jeweilige Geschäftsführerin zuständig. Sie hat die Finanzen der  
142 Unterorganisation in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für  
143 eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

144 a. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Geschäftsführerin Bücher auf  
145 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.

146 b. Alle Mitglieder der Unterorganisation und des Bundesvorstandes haben das  
147 Recht jederzeit Einblick in die Bücher zu erhalten. Die Bundesgeschäftsführerin

148 hat zusätzlich das Recht auch Einsicht in alle Kassen und Konten der  
149 Unterorganisation zu erhalten.  
150 c. Finanztransaktionen über 500€ benötigen die Zustimmung der  
151 Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführerin. Davon ausgenommen  
152 sind Finanztransaktionen, die aus von der Unterorganisation lukrierten  
153 Drittmitteln, wie Fördergeldern und zweckgewidmete Spenden, getätigt werden.  
154 d. Eine Unterorganisation kann beschließen, die Verwaltung und Führung  
155 der Geschäftsbücher der Unterorganisation unter die Obhut der  
156 Bundesgeschäftsführerin zu stellen. In diesem Fall hat die Geschäftsführerin  
157 jederzeit ein Einsichtsrecht in alle  
158 für die Buchführung der Unterorganisation relevanten Unterlagen.  
159 e. Die JUNOSSchüler:innen sind nicht verpflichtet für allfällige Verluste ihrer  
160 rechtlich selbstständigen Unterorganisationen aufzukommen.

## 161 § 9 Die Bundesorganisation

162 (1) Der Wirkungsbereich der JUNOS Schüler:innen erstreckt sich über das gesamte  
163 Bundesgebiet Österreichs. Sie umfasst maximal eine Landesorganisation pro  
164 Bundesland.

165 (2) Die Organe der Bundesorganisation sind:

166 a. Die Bundesmitgliederversammlung

167 b. Der erweiterte Bundesvorstand

168 c. Der Bundesvorstand

169 d. Das Schiedsgericht

170 e. Die Rechnungsprüfer

171 f. Die Vertrauensstelle

172 (3) Jedes Kollegialorgan kann sich mit einfacher Mehrheit eine eigene  
173 Geschäftsordnung geben. Im Zweifelsfall oder bei sich widersprechenden  
174 Bestimmungen haben jedoch die Bestimmungen dieses Statuts Vorrang.

175 (4) Beschlüsse eines Organs benötigen zumindest eine einfache Mehrheit der  
176 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen  
177 gewertet.

178 (5) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

179 (6) Stimmenthaltungen sind zulässig.

180 (7) Abstimmungen in Organen erfolgen auf Verlangen einer Stimmberechtigten  
181 geheim. Eine Ausnahme dazu stellt die Bundesmitgliederversammlung dar, hier  
182 erfolgen Abstimmungen erst ab Verlangen von zumindest zehn Stimmberechtigten  
183 geheim.

184 (8) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, sind Kollegialorgane bei  
185 Anwesenheit von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedenfalls  
186 ist die Anwesenheit von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des  
187 jeweiligen Kollegialorgans erforderlich.

188 (9) Die Geschäftsordnung eines Kollegialorgans kann für Beschlüsse, die keiner  
189 geheimen Abstimmung bedürfen, die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorsehen.

190 (10) Über alle Sitzungen der Kollegialorgane sind Protokolle zu führen. Die  
191 Funktionsperiode aller gewählten Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.  
192 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der  
193 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhingeschäftsführend im Amt.

194 (11) Alle gewählten Organe, sowie auch einzelne Mitglieder der Organe, können  
195 auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei  
196 vorzeitigem Ausscheiden einer Person aus einem Organ ist eine Nachwahl bei der  
197 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung durchzuführen.

198 (12) Sofern es dieses Statut nicht anders vorsieht, ist es jedem Kollegialorgan  
199 möglich, mit einfacher Mehrheit Mitglieder zu kooptieren. Diese besitzen Rede-  
200 aber kein Stimmrecht. Das betroffene Gremium hat den Mitglieder der JUNOS  
201 Schüler:innen diese Entscheidung binnen 72 Stunden schriftlich bekannt zu  
202 machen. Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht  
203 werden.

## 204 § 10 Die Bundesmitgliederversammlung

205 (1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des  
206 Vereins. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

207 (2) Die Bundesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr  
208 statt.

209 (3) Die Bundesvorsitzende muss die ordentliche Bundesmitgliederversammlung nach  
210 Beschlussfassung über den Termin durch den Bundesvorstand einberufen.

211 (4) Eine außerordentliche Bundesmitgliederversammlung findet auf Beschluss der  
212 ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, auf die schriftliche Forderung von  
213 mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen bzw.  
214 Beschluss der Rechnungsprüferinnen gemäß § 21 Abs. 5 VereinsG statt. Die  
215 schriftliche Forderung zur Einladung einer Bundesmitgliederversammlung durch die  
216 Mitglieder oder die Rechnungsprüferinnen hat an den Bundesvorstand zu ergehen.

217 (5) Die Bundesvorsitzende muss die außerordentliche Bundesmitgliederversammlung  
218 spätestens zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Forderung einberufen. Die  
219 außerordentliche Bundesmitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach  
220 Erhalt der schriftlichen Forderung stattzufinden.

221 (6) Lädt die Bundesvorsitzende zu der Bundesmitgliederversammlung trotz gültigem  
222 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder oder Verlangen  
223 der Rechnungsprüferinnen nicht ein, hat die stellvertretende Bundesvorsitzende,  
224 sowie im Verhinderungsfall jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesvorstands  
225 die Bundesmitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen.

226 (7) Zu Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest vier Wochen  
227 vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung  
228 schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege oder mittels  
229 elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

230 (8) Zu außerordentlichen Bundesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder  
231 zumindest 3 Tage vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen  
232 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege  
233 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.

234 (9) Die Bundesmitgliederversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig,  
235 wenn zumindest 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann  
236 aufgrund dieser Bestimmung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so ist  
237 die Bundesmitgliederversammlung für die Dauer von einer Stunde zu unterbrechen.  
238 Wird die Beschlussfähigkeit auch danach nicht erreicht, so ist vom  
239 Bundesvorstand baldigst ein neuer Termin für die Bundesmitgliederversammlung  
240 festzulegen.

241 (10) Der Bundesmitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

242 1. Wahl der:

243 a. Mitglieder des Bundesvorstands;

244 b. Ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

245 c. Rechnungsprüferinnen

246 d. Mitglieder der Vertrauensstelle

247 2. Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit über:

248 a. Allgemeingültige Grundsätze der JUNOS Schüler:innen(Grundsatzprogramm und  
249 Leitbild);

250 b. Statutenänderungen.

251 3. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über:

252 a. Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands;

253 b. Abberufung der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts;

254 c. Abberufung der Rechnungsprüferinnen;

255 d. Entlastung des Bundesvorstandes;

256 e. Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand;

257 4. Auflösung der JUNOS Schüler:innen gemäß §22 dieses Statuts.

258 (11) Alle im Verantwortungsbereich der Bundesmitgliederversammlung getroffenen  
259 Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

260 (12) Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des erweiterten  
261 Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter  
262 (digital/analog) Form abgehalten werden.

## 263 § 11 Der Bundesvorstand

264 (1) Der Bundesvorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Er

265 besteht aus der Bundesvorsitzenden, einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden,  
266 einer Bundesgeschäftsführerin und weiteren Bundesvorstandsmitgliedern. Die  
267 Anzahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder bestimmt die Bundesvorsitzende nach  
268 ihrer Wahl.

269 (2) Die Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist  
270 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen  
271 Bundesvorstandes. Sie darf auch eine Person ihrer Wahl als ständige Vertretung  
272 nominieren.

273 (3) Der Bundesvorstand wird mindestens einmal pro Monat von der  
274 Bundesvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied im Bundesvorstand hat das Recht,  
275 Tagesordnungspunkte einzubringen.

276 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes sind:

277 a. Die Bundesvorsitzende

278 b. Die Stellvertreterin der Bundesvorsitzenden

279 c. Die Bundesgeschäftsführerin

280 d. Die Vorsitzende des BSV-Klubs

281 e. Alle weiteren gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes.

282 f. Die Bundesvorsitzende des Hauptvereines – „Junge liberale Neos – JUNOS“.

283 (5) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere  
284 obliegt ihm:

285 a. Die Beschlussfassung über die laufende Bundesgeschäftsführung;

286 b. Die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes an die  
287 Bundesmitgliederversammlung;

288 c. Die Erstellung eines Rechnungsabschlusses;

289 d. Vorbereitung und Durchführung einer Bundesmitgliederversammlung;

290 e. Verfügung über das Vereinsvermögen und dessen Rücklagen;

291 f. Führung einer Mitgliederdatenbank

292 (6) Die Bundesvorsitzende vertritt die JUNOS Schüler:innen nach außen und in  
293 etwaigen Gremien der Jungen liberalen NEOS – JUNOS. Sie wird bei ständiger  
294 Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten.

295 (7) Der Bundesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der  
296 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher  
297 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

298 (8) Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Bundesgeschäftsführerin Bücher  
299 auf der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Vereinsmitglieder  
300 können jederzeit Einblick in die Bücher begehren.

301 (9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der  
302 Landesorganisationen Einblick zu erhalten.

303 (10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOS Schüler:innen erfordern in  
304 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der  
305 Bundesgeschäftsführerin.

306 (11) Auf Ansuchen der Generalsekretärin der Jungen liberalen NEOS - JUNOS hat  
307 die Bundesgeschäftsführerin alle verlangten Daten und Informationen unmittelbar  
308 zu übermitteln.

## 309 **§ 12 Der erweiterte Bundesvorstand**

310 (1) Der erweiterte Bundesvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den  
311 Bundesmitgliederversammlungen. Er entscheidet als strategisches Gremium über  
312 politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Insbesondere  
313 fallen darunter:

314 a. der Beschluss von inhaltlichen Positionspapieren zwischen den  
315 Bundesmitgliederversammlungen

316 b. die Koordinierung der Arbeit unter den Bundesländern

317 c. die Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstands

318 d. die Vergabe von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand

319 e. der Beschluss von bundesweiten Kampagnen

320 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des  
321 Bundesvorstandes, den Landesvorsitzenden der Landesorganisationen oder ernannten  
322 Landeskoordinatorin und den Stellvertreterinnen der BSV-Klubvorsitzenden  
323 zusammen. Alle Landesvorsitzenden bzw. Landeskoordinatorinnen dürfen sich von  
324 einer Person aus ihrem Landesvorstand oder ihrer Stellvertretung vertreten lassen.

325 (3) Den Vorsitz führt die Bundesvorsitzende, oder ein durch sie designierte  
326 Vertretung.

327 (4) Jedem Mitglied des erweiterten Bundesvorstandes steht es frei vor dem Beginn  
328 einer Sitzung Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Während der Sitzung bedarf  
329 es einer einfachen Mehrheit, um die Tagesordnung abzuändern.

330 (5) Ordentliche Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes haben mindestens  
331 halbjährlich stattzufinden. Sie werden von der Bundesvorsitzenden einberufen.  
332 Ort und Zeit müssen mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern übermittelt  
333 werden.

334 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landesvorsitzenden oder  
335 Landeskoordinatorinnen hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes  
336 stattzufinden. Diese muss von der Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab  
337 Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden  
338 Landesvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei  
339 Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

### 340 **§ 13 Das Schiedsgericht**

341 (1) Das Schiedsgericht ist zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis  
342 entstehenden Streitigkeiten berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im  
343 Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

344 (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Bundesmitgliederversammlung  
345 gewählten Mitgliedern, die nicht dem Bundesvorstand angehören und nicht  
346 Rechnungsprüferinnen sein dürfen, sowie je eine vertretungsbefugte Person jeder  
347 Streitpartei. Als Vertretungsperson kann jede Person, unabhängig von einer  
348 Vereinsmitgliedschaft, nominiert werden.

349 (3) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit zumindest der Hälfte seiner  
350 Mitglieder beschlussfähig.

351 (4) Scheidet ein ständiges Mitglied im Laufe der Amtsperiode dauerhaft von  
352 seiner Position aus, berührt dies die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts  
353 nicht. Der erweiterte Bundesvorstand kann bei Ausscheiden eines ständigen  
354 Mitglieds mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellen.

355 (5) Gehört ein ständiges Mitglied des Schiedsgerichts einer der Streitparteien  
356 an, so hat es im konkreten Streitfall kein Stimmrecht als ständiges Mitglied des  
357 Schiedsgerichts.

358 (6) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen Streitigkeiten, die sich  
359 auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern oder Organen der JUNOS  
360 Schüler:innen ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind innerhalb der  
361 JUNOS Schüler:innen endgültig.

362 (7) Für das Schiedsgericht gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung für das  
363 schiedsrichterliche Verfahren.

364 (8) Unterlassen es die Verantwortlichen des Bundesvorstands binnen 15 Monaten  
365 nach der letzten Bundesmitgliederversammlung eine Bundesmitgliederversammlung  
366 einzuberufen, hat das Schiedsgericht dafür zu sorgen, dass eine  
367 Bundesmitgliederversammlung binnen drei Monaten statutenkonform abgehalten wird.

## 368 **§ 14 Die Rechnungsprüferinnen**

369 (1) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die  
370 Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der  
371 Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bundesvorstand  
372 hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die  
373 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben den  
374 Bundesvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

375 (2) Die Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Bundesvorstand noch dem  
376 Schiedsgericht angehören.

377 (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, gemäß § 21 Abs 2 Vereinsgesetz 2002  
378 die finanziellen Angelegenheiten zu prüfen und der Bundesmitgliederversammlung  
379 einenentsprechenden Bericht vorzulegen.

380 (4) Die Rechnungsprüferinnen können weitere Personen mit der Beurteilung von  
381 Unterlagen betrauen, sofern strenge Vertraulichkeit gewahrt bleibt und die  
382 entsprechenden Personen nicht dem überprüften Organ angehören.

## 383 § 15 Die Listenerstellung für die Wahl zu den LSV - Landesschülervertretungen

384 (1) Für die Erstellung der drei Wahlvorschläge für die drei Bereiche (AHS,  
385 BMHS,BS) werden im betroffenen Bundesland Vorwahlen durchgeführt. Alle  
386 Mitglieder der JUNOS Schüler:innen, sowie alle österreichischen Schülerinnen,  
387 sind berechtigt in ihrem Bereich zu kandidieren sofern sie passives Wahlrecht  
388 bei der LSV – Wahl haben.

389 (2) Mindestens sechs Wochen vor dem Beginn der Vorwahlen muss die Möglichkeit  
390 zur Eintragung als Kandidatin öffentlich angekündigt werden. Während mindestens  
391 der ersten zwei Wochen nach dieser Ankündigung können sich Kandidatinnen online  
392 für eine Kandidatur anmelden. Dafür ist die Erfüllung der in §15 Abs. 1  
393 beschriebenen Kriterien nötig.

394 (3) Sollten nach Ablauf dieser Frist weniger oder gleich viele Kandidatinnen  
395 in einem Bereich angemeldet sein, als es Mandate zu gewinnen gibt, wird den  
396 Kandidatinnen die Möglichkeit gegeben eine Konsensliste zu erstellen.

397 (4) Eine Konsensliste ist ein Reihungsvorschlag der Kandidatinnen selbst, der  
398 von jedem einzelnen von ihnen unterstützt wird. Sollte ein solcher sich  
399 spätestens 14 Tage nach Ende der Anmeldefrist gemäß §15 Abs 2 ergeben, reicht  
400 eine einfache Mehrheit in der Bundesmitgliederversammlung um diesen zum  
401 offiziellen Wahlvorschlag zu machen. Eine solche Konsensliste betrifft nur einen  
402 Bereich. Sollte eine Konsensliste nicht möglich sein, nicht zustande kommen,  
403 oder von der Bundesmitgliederversammlung abgelehnt werden, fährt der  
404 Vorwahlprozess regulär fort.

405 (5) In einer Sitzung des Bundesvorstands stellen sich alle Kandidierenden einer  
406 ersten Wahl. Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat dabei fünf Kandidierende  
407 zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine  
408 Stimmabgabe nur, wenn genau fünf Kandidierenden aus dem Vorschlag mit  
409 entsprechenden Vertrauenspunkten versehen wurden. Sollte es weniger  
410 Kandidierende geben, kann man maximal so viele Punkte wie Kandidaten vergeben.  
411 Die Anzahl der hierbei erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl der  
412 abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den  
413 Bundesvorstandsvorschlag.

414 (6) In der Bundesmitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut

415 einer Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte  
416 in der Bundesmitgliederversammlung wird durch die Anzahl der abgegebenen  
417 gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den Mitgliedervorschlag. Eine  
418 Teilnahme an der Erstellung des Schülerinnenvorschlags sowie des  
419 Bundesvorstandsvorschlages schließt die erneute Stimmabgabe bei der  
420 Bundesmitgliederversammlung nicht aus.

421 (7) Die Bundesmitgliederversammlung hat auf Antrag des Landesvorstandes bzw.  
422 fünf stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher  
423 Mehrheit nicht zur Wahl zuzulassen.

424 (8) Die Vertrauenspunkte des Bundesvorstandsvorschlags und des  
425 Mitgliedervorschlags werden addiert, wobei die Vertrauenspunkte des  
426 Mitgliedervorschlags doppelt gewertet werden. Daraus ergibt sich verbindlich die  
427 Liste für den gereihten Wahlvorschlag.

428 (9) Wenn nach der Eintragungsfrist weitere Kandidatinnen für den Wahlvorschlag  
429 kandidieren wollen, so kann dies durch eine 2/3 Mehrheit im erweiterten  
430 Bundesvorstand bestätigt werden. In diesem Falle wird nach der  
431 Bundesmitgliederversammlung die Kandidatin hinten an die Liste nachgereiht.

432 (10) Sollte es nach der Eintragungsfrist in einem Bundesland keine beschlossene  
433 Liste geben, kann der erweiterte Bundesvorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine neue Liste  
434 beschließen.

435 (11) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass  
436 die Kompetenzen der Bundesmitgliederversammlung nach §15 an  
437 Landesmitgliederversammlungen übergehen.

## 438 **§ 16 Die Landesorganisationen**

439 (1) Fünf Mitglieder mit Hauptwohnsitz im selben Bundesland können einen Antrag  
440 auf Errichtung eines Landesverband stellen. Ein Landesverband stellt dabei eine  
441 Unterorganisation der JUNOS Schüler:innen(Zweigstelle) dar. Für Landesverbände,  
442 welche als Zweigstelle eingerichtet werden, gelten die zur Organisation im  
443 Bundesland aufgeführten Bestimmungen dieses Statutes.

444 (2) Es obliegt dem erweiterten Bundesvorstand, mit 2/3 Mehrheit, diesem Antrag  
445 entweder stattzugeben oder es, mit schriftlicher Begründung, abzulehnen.

446 (3) Der Wirkungsbereich eines Landesverbandsumfasst das jeweilige

447 Bundesland.

448 (4) Zur Einrichtung des Landesverbandes ist die erste  
449 Landesmitgliederversammlung als Gründungskonvent durch die Bundesvorsitzende  
450 einzuberufen.

451 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes sind jene ordentlichen  
452 Mitglieder, die eine dementsprechende Erklärung abgegeben haben. Mangels einer  
453 solchen Erklärung ist ein Mitglied in demjenigen Landesverband stimmberechtigt,  
454 der sich aus seinem Hauptwohnsitz ergibt. Der Wechsel des Landesverbandes  
455 (Hauptmitgliedschaft bzw. Nebenmitgliedschaft) ist einmal pro Kalenderjahr  
456 möglich.

457 (6) Ein Mitglied von JUNOS kann in einem Landesverband Hauptmitglied und in  
458 einem weiteren Landesverband Nebenmitglied sein. Hauptmitglieder sind aktiv und  
459 passiv in ihrem Landesverband wahlberechtigt, Nebenmitglieder nur aktiv, wenn  
460 sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im jeweiligen Landesverband sind.

461 (7) Die Ziele des Landesverbandes sind:

462 a. Aufbau einer Landesorganisation

463 b. Mitglieder- und Interessentinnenbetreuung einschließlich Mitgliedergewinnung

464 c. lokale Medienarbeit

465 d. Wahlwerbung

466 e. Organisation von Veranstaltungen

467 f. Pflege der Mitgliederdatenbank

468 (8) Landesmitgliederversammlung

469 a. Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

470 i. Wahl/Abwahl der Landesvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des

471 Landesvorstandes

- 472 ii. Beschlussfassungen zu regionalen schulpolitischen Themen
- 473 iii. bei entsprechendem Beschluss nach §15 Abs. 11 Wahl einerKandidatinnenliste  
474 für die LSV-Wahl
- 475 b. Die Landesmitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Kalenderjahr  
476 statt.
- 477 c. Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung findet auf Beschluss des  
478 Landesvorstands oder auf die schriftliche Forderung von mindestens 1/10 der  
479 stimmberechtigten Mitglieder statt. Die schriftliche Forderung zur Einladung  
480 einer Landesmitgliederversammlung durch die Mitglieder hat an den Landesvorstand  
481 zu ergehen.
- 482 d. Die Landesvorsitzende muss die Landesmitgliederversammlung innerhalb von zwei  
483 Wochen nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand, die  
484 Landesmitgliederversammlung bzw. nach der schriftlichen Forderung der  
485 Mitglieder, zu einem Termin, welcher nicht später als acht Wochen nach der  
486 Beschlussfassung der Mitglieder sein darf, einberufen.
- 487 e. Lädt die Landesvorsitzende die Landesmitgliederversammlung trotz gültigem  
488 Beschluss oder ausreichend unterstützter Forderung der Mitglieder nicht ein, hat  
489 die stellvertretende Landesvorsitzende, sowie im Verhinderungsfall jedes  
490 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands, den Landesmitgliederversammlung  
491 binnen einer Woche einzuberufen.
- 492 f. Zu allen Landesmitgliederversammlungen sind die Mitglieder zumindest zwei  
493 Wochen vor dem Termin unter Angabe des Termins sowie der vorläufigen  
494 Tagesordnung schriftlich einzuladen. Diese Einladung kann auf postalischem Wege  
495 oder mittels elektronischer Datenübertragung via E-Mail erfolgen.
- 496 g. Die Landesmitgliederversammlung ist genau dann zum eingeladenen Termin  
497 beschlussfähig, wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder – in jedem  
498 Fall aber mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Sollte dies  
499 beim angekündigten Termin nicht der Fall sein, so ist die  
500 Landesmitgliederversammlung nach einer Stunde dann beschlussfähig, wenn  
501 zumindest 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder – in jedem Fall aber mehr  
502 als fünf stimmberechtigte Mitglieder – anwesend sind. Kommt keine  
503 Beschlussfähigkeit zu Stande, obliegt es dem Landesvorstand baldigst einen neuen  
504 Termin für die Landesmitgliederversammlung festzulegen.
- 505 (h) Der Landeskongress kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie des

506 jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder  
507 gemischter(digital/analog) Form abgehalten werden.

#### 508 (10) Landesvorstand

509 a. Der Landesvorstand besteht aus der Landesvorsitzenden, einer  
510 stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin, und weiteren  
511 Landesvorstandsmitgliedern. Die genaue Anzahl der weiteren  
512 Landesvorstandsmitglieder bestimmt die Landesvorsitzende nach ihrer Wahl.

513 b. Die Landesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS – JUNOS, ist  
514 kraft ihres Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Schüler:innen  
515 Landesvorstandes des jeweiligen Bundeslandes.

516 c. Eine Position im Landesvorstand ist mit einer Position im Schiedsgericht, als  
517 Rechnungsprüferin oder als Vertrauensperson unvereinbar. Jede gewählte  
518 Amtsträgerin im Landesvorstand kann nur eine Position im Landesvorstand  
519 besetzen.

520 d. Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den Landesvorstand  
521 kooptieren. Diese Personen haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im  
522 Landesvorstand. Der Landesvorstand hat die Mitglieder des JUNOS Schüler:innen  
523 Landesverbandes darüber zu informieren.

524 e. Der Landesvorsitzenden obliegt die Vertretung des Landesverbandes nach außen.  
525 Sie wird bei ständiger Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten.

526 f. Der Landesgeschäftsführerin obliegt die Verwaltung und Führung der  
527 Geschäftsbücher. Sie hat die Finanzen des Vereins in Befolgung wirtschaftlicher  
528 Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

529 g. Anlässlich der Finanzgebarung sind von der Landesgeschäftsführerin Bücher auf  
530 der Grundlage einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen. Mitglieder des  
531 Landesverbandes und des Bundesvorstandes können jederzeit Einblick in die Bücher  
532 begehren.

533 h. Rechtsverbindliche Ausfertigungen namens des Landesverbandes erfordern in  
534 finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Landesvorsitzenden und der  
535 Landesgeschäftsführerin.

536 i. Der Landesvorstand kann beschließen die Verwaltung und Führung der

537 Geschäftsbücher die Bundesorganisation unter der Obhut der Generalsekretärin zu  
538 überlassen. In diesem Fall hat die Landesgeschäftsführerin jederzeit ein  
539 Einsichtsrecht in alle für die Buchführung des Landesverbandes relevanten  
540 Unterlagen.

541 j. Der Landesvorstand ist von der Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Monat  
542 einzuberufen. Erfolgt eine solche Einladung nicht bis Monatsende, ist jedes  
543 stimmberechtigte Mitglied des Landesvorstands berechtigt zu einer Sitzung des  
544 Landesvorstands einzuladen.

545 k. Auf Verlangen von zumindest zwei stimmberechtigten Mitgliedern des  
546 Landesvorstands hat eine Sitzung des Landesvorstands unverzüglich stattzufinden.  
547 Zur Einberufung einer solchen dringlichen Sitzung sind jene Mitglieder  
548 berechtigt, auf deren Verlangen diese Sitzung stattfinden soll.

549 (11) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der Landesvorsitzenden oder  
550 einer von ihr genannten Person geleitet.

551 Dem Landesvorstand obliegen:

552 i. Vorbereitung und Durchführung der Landesmitgliederversammlung,

553 ii. Erstellung der Rechenschaftsberichte der Bundesvorstandsmitglieder und des  
554 Rechnungsabschlusses des Landesverbandes,

555 iii. Verfügung über das Vereinsvermögen und allfälliger Rücklagen,

556 iv. Koordination mit dem Hauptverein

557 v. Praktische Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlungen und  
558 Landesmitgliederversammlungen, vi. Information der Mitglieder und nach Maßgabe  
559 der Möglichkeiten der Interessentinnen.

560 (12) Der Landesvorstand hat für die einzelnen Verantwortungsbereiche ein oder  
561 mehrere Mitglieder des Landesvorstands zu beauftragen, sofern die Zuteilung  
562 nicht bereits durch dieses Statut vorgenommen wurde. Der Landesvorstand kann  
563 bestimmte Aufgabengebiete an weitere Personen übertragen, welche diesen Aufgaben  
564 unter der Verantwortung des Landesvorstands nachzukommen haben.

565 (13) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der  
566 gültigen Stimmen über den Ausschluss einer Landesorganisation. Bei der

567 Abstimmung hat die Landesvorsitzende der jeweiligen Landesorganisation kein  
568 Stimmrecht.

569 (14) Sofern kein Landesverband besteht, kann der Bundesvorstand mit einfacher  
570 Mehrheit eine Landeskoordinatorin für das jeweilige Bundesland ernennen.

571 (15) Dem Bundesvorstand obliegt es, Kompetenzen seiner Wahl an die  
572 Landeskoordinatorinnen zu delegieren. Diese müssen den Mitgliedern in  
573 schriftlicher Form zugänglich gemacht werden.

574 (16) Landeskoordinatorinnen dürfen im Konsens mit dem Bundesvorstand ein  
575 Landesteam bilden sowie eine Stellvertretung ernennen. Dieses agiert als  
576 Kollegialorgan und wird durch die Landeskoordinatorin geleitet. Die Mitglieder  
577 des betroffenen Bundeslands müssen in angemessener Form über die Zusammensetzung  
578 des Landesteams informiert werden. Mit der Bildung eines Landesteams gehen alle  
579 Kompetenzen der Landeskoordinatorin auf das Landesteam über.

580 (17) Die Landeskoordinatorin kann im Konsens mit dem Bundesvorstand die  
581 Zusammensetzung des Landesteams jederzeit ändern. Über jede Änderung müssen die  
582 Mitglieder im betroffenen Bundesland in angemessener Form informiert werden.

## 583 **§ 17 Wahl, Bestellung und Funktionsdauer**

584 (1) Funktionärinnen sind aktive Mitglieder der Organe der JUNOS Schüler:innen,  
585 die eine im Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, Bestellung oder  
586 Kooptierung bekleiden.

587 (2) Die Funktionsperiode aller Vereinsorgane beträgt ein Jahr ab Bestellung.  
588 Wiederwahl ist zulässig. Das betroffene Organ ist nach Ablauf der  
589 Funktionsperiode bis zur Neuwahl weiterhin geschäftsführend im Amt.

## 590 **§18 Die Vertrauensstelle**

591 (1) Die Vertrauensstelle besteht aus zwei durch die Bundesmitgliederversammlung  
592 gewählten Vertrauenspersonen.

593 (2) Diese Vertrauenspersonen haben von unterschiedlichem Geschlecht zu sein. Sie  
594 müssen jedenfalls bei ihrem Amtsantritt jünger als 25 Jahre sein.

595 (3) Die Vertrauenspersonen dürfen in keinem gewählten Organ der jungen liberalen  
596 Schüler:innen – JUNOS vertreten sein.

597 (4) Die Vertrauenspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der  
598 Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung durch den Bundesvorstand und den  
599 erweiterten Bundesvorstand und legen hierzu jeder Bundesmitgliederversammlung  
600 eine schriftliche Übersicht vor.

601 (5) Aufgabe der Vertrauenspersonen ist es außerdem, bei internen Streitigkeiten  
602 und jeder Art von sozialen Konflikten nach Möglichkeiten zu schlichten. Vor  
603 einer etwaigen Anrufung des Schiedsgerichtes durch die Streitparteien, soll nach  
604 Möglichkeiten die Vertrauensstelle mit der entsprechenden Problematik befasst  
605 werden.

## 606 **§19 Der Bundesschüler\_innenvertretungs-Klub**

607 (1) Der Bundesschüler:innenvertretungs-Klub (BSV-Klub) besteht aus allen  
608 Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen, die auch Mitglieder der  
609 Bundesschüler:innenvertretung sind.

610 (2) Der BSV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Schüler:innen in der BSV  
611 zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig, organisiert sich selbst  
612 und legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der BSV-Klub setzt die Ziele und das  
613 Wahlprogramm der JUNOS Schüler:innen um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und  
614 lehnen Klubzwang ab.

615 (3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BSV-Klub zusammen. Der BSV-Klub  
616 bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Schüler:innen in seine  
617 Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von Organen der JUNOS  
618 Schüler:innen übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen und dem jeweiligen  
619 Organ zu berichten.

620 (4) Das ranghöchste BSV-Mitglied im BSV-Klub bekleidet zugleich auch das Amt der  
621 Klubvorsitzenden. Gibt es mehrere Klubmitglieder mit selbem Rang in der BSV, so  
622 wählt der BSV-Klub mit einfacher Mehrheit welchem dieser Mitglieder der  
623 Klubvorsitz zufällt. Kann niemand eine Mehrheit auf sich vereinen, so bestellt  
624 der Bundesvorstand eine Klubvorsitzende.

625 (5) Die Klubvorsitzende leitet die Sitzungen des BSV-Klubs und ist Kraft ihres  
626 Amtes rede- und stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand. Sie vertritt den  
627 BSV-Klub innerhalb und außerhalb des Vereins.

628 (6) Der BSV-Klub kann drei weitere stellvertretende Klubvorsitzende mit  
629 einfacher Mehrheit wählen. Sie sind Kraft ihres Amtes rede- und stimmberechtigte  
630 Mitglieder im erweiterten Bundesvorstand und dürfen die BSV-Klubvorsitzende mit

631 ihrer Zustimmung jederzeit vertreten.

632 (7) Der BSV-Klub kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder kooptieren. Diese  
633 besitzen Rede- aber kein Stimmrecht und können jederzeit mit einfacher Mehrheit  
634 wieder entkooptiert werden.

635 (8) Die Klubvorsitzende berichtet jährlich in der Bundesmitgliederversammlung  
636 über die Arbeit des BSV-Klubs.

## 637 **Schlussbestimmung**

### 638 **§20 Statutenänderung**

639 Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung  
640 geändert werden. Für einen solchen Beschluss sind 2/3 der abgegebenen Stimmen  
641 erforderlich.

### 642 **§21 Auflösung der JUNOS Schüler:innen**

643 (1) Die JUNOS Schüler:innen können sich durch Beschluss der  
644 Bundesmitgliederversammlung selbst auflösen.

645 (2) Dieser Beschluss bedarf der Einladung einer Bundesmitgliederversammlung auf  
646 Beschluss des Bundesvorstands oder der Bundesmitgliederversammlung zu diesem  
647 Zweck. Diese Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Abhaltung  
648 der Bundesmitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen.

649 (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von mindestens 4/5 der an der  
650 Bundesmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und hat die  
651 Verwertung des Vereinsvermögens zu umfassen. Durch den Auflösungsbeschluss ist  
652 außerdem ein Abwickler zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser  
653 das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.  
654 Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation  
655 zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten  
656 ist das Vermögen Zwecken der Sozialhilfe zu überlassen.

## 657 **§ 22 Abschließende Bestimmungen**

658 (1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht  
659 die Gültigkeit aller anderen Teile.

660 (2) Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese  
661 Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut,  
662 so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor.

## Begründung

Da wir einiges ändern möchten, haben wir gleich ein neues Statut eingebracht zwecks der Lesbarkeit.  
Geändert wurde:

1. Der Vereinsname wird anders gegendert, aus designtechnischen Gründen
2. Zinslose Darlehen wurden als Wege der Finanzierung ergänzt um uns in finanziell schwierigen Situationen abzusichern.
3. §8 Unterorganisationen wurde ergänzt. Wir wollten damit den Rahmen schaffen um rechtlich unselbstständige Zweigstellen zu gründen. In diesem Absatz werden deren Rechte und Pflichten dargelegt.
4. §11 Abs. 3: "Die Tagesordnung muss 24 Stunden im Voraus bekanntgegeben werden." wurde gestrichen, da so etwas wenn dann in einer GO geregelt werden sollte.
5. §11 Abs. 6: "Sie wird bei ständiger Verhinderung oder mit deren Einverständnis von ihrer Stellvertretung vertreten." wurde ergänzt.
6. §11 "(9) Die Bundesgeschäftsführerin hat das Recht in alle Bücher und Konten der Landesorganisationen Einblick zu erhalten.  
(10) Rechtsverbindliche Ausfertigungen der JUNOSSchüler:innen erfordern in finanziellen Angelegenheiten die Zustimmung der Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführerin." wurde ergänzt.
7. "Die stellvertretende Bundesvorsitzende kann die Bundesvorsitzende, mit deren Einverständnis, immer und überall vertreten." wurde in §11 gestrichen, weil durch 5. hinfällig.
8. §12 Abs. 2 "Stellvertretende Landeskoordination" wurde ergänzt.
9. §12 Abs. 4: Die 24h Regelung bei TOs wurde gestrichen, weil auch das in eine GO gehört.

10. §16 Abs. 2: mit 2/3 Mehrheit wurde ergänzt, da es sich um eine grundlegende Entscheidung handelt eine Zweigstelle zu gründen.
  
11. §16 Abs. 6: "wenn sie seit mindestens drei Wochen Nebenmitglied im jeweiligen Landesverband sind." Damit nicht ein tag vor einem LaKo sich Leute noch als Nebenmitglieder melden um Wahlen zu beeinflussen.
  
12. §16 Abs 8 "h) Der Landeskongress kann auf Beschluss des Bundesvorstands sowie des jeweiligen Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler oder gemischter(digital/analog) Form abgehalten werden." wurde ergänzt, das bei Bundesmitgliederversammlungen auch möglich ist.
  
13. §16 Abs. 16: "sowie eine Stellvertretung ernennen." Die Möglichkeit einer stellvertretenden Landeskoordination wurde geschaffen.
  
14. §22 Abs. 2: "Dieses Statut kann durch eine Finanzordnung ergänzt werden. Diese Finanzordnung ist untergeordneter Teil des Statuts. Widerspricht sie dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den Bestimmungen der Finanzordnung vor." wurde klarifiziert.
  
15. Präambel wurde ergänzt.